

Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates

Sitzungstermin: Montag, den 23.11.2009
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 21:10 Uhr
Ort, Raum: Einsatzzentrale Heidenreichstein

Anwesend sind:

Vorsitzende(r)

Kirchmaier Gerhard, Vizebürgermeister, STR
für Finanzen

Mitglieder

Albrecht Alfred, GR
Apfelthaler Hubert, STR
Bartl Eva, GR
Bruckner Robert, GR Dr.
Diwocky Ronald, GR Mag.
Eigenschink Eveline, GR
Fida Brigitta, GR
Gabler Karl, GR Dr.
Granner Andreas, GR Ing.
Hahl Gerhard, GR
Hetzendorfer Robert, GR
Hofmann Johann, STR für Landwirtschaft
Inkhofer-Frantes Gabriela, GR
Jank Elisabeth, STR für Gesundheit und
Soziales
Kainz Elisabeth, STR für Wirtschaft und
Friedhof, Komm. Rat
Körner Barbara, STR für Kultur
Macho Gerhard, GR
Nöbauer Christian, STR für Schule und
Kindergarten
Ölzant Franz, GR
Stattler Manfred, GR
Weber Karl, GR
Willert Albert, GR
Zimmel Manfred, GR

Schriftführer

Klug Bernhard, Stadtamtsdirektor Mag.

Entschuldigt fehlen:

Pichler Johann, Bürgermeister

Vbgm. Kirchmaier stellt die zeitgerechte Einladung fest.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Vor Eingang in die Tagesordnung wird von GR Stattler nachfolgender Dringlichkeitsantrag eingebracht.

Vom Vorsitzenden wird GR Stattler aufgefordert, seinen Antrag vorzulesen.

An den
Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein
Kirchenplatz 1
3860 Heidenreichstein

Der unterzeichnete Gemeinderat stellt zur Gemeinderatssitzung am 23. 11.2009 folgenden Dringlichkeitsantrag (gem. § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung)

betreffend: Maßnahmen zur Erhöhung der Ertragsanteile

Begründung:

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2010 geht von einem massiven Rückgang der Ertragsanteile um etwa 344 000,- € (bzw. etwa 12%) aus. Die mittelfristigen Finanzpläne bis 2013 zeigen diesbezüglich keine nennenswerten Verbesserungen.

Dieser Rückgang ist hauptsächlich durch das Sinken der Steuereinnahmen aufgrund der aktuellen Finanzkrise bedingt. Dies trifft eine Vielzahl von Gemeinden.

Insbesondere solche, die wie Heidenreichstein zusätzlich von Abwanderung betroffen sind, da die Nebenwohnsitzer bei der Ermittlung der Ertragsanteile nicht berücksichtigt werden.

Sowohl das Land NÖ als auch der Bund werden sich des Themas „Finanzausgleich“ annehmen müssen, da dies zur Zeit ein massives Problem für viele Gemeinden darstellt.

Für Heidenreichstein bietet dies nun die Chance, das Thema der Nebenwohnsitzer in die aktuelle Diskussion einzubringen.

In Niederösterreich wurde bei der kürzlichen Neuregelung der Bürgermeisterbezüge diesem Umstand bereits Rechnung getragen, indem in die Berechnungsgrundlage auch die Nebenwohnsitzer aufgenommen wurden. Dies hatte eine beträchtliche Erhöhung insbesondere bei kleinen Gemeinden mit hohem Anteil an Nebenwohnsitzern zur Folge.

Für Heidenreichstein würde sich die Bevölkerungszahl dadurch um etwa 25% erhöhen.

Es gilt nun, dieses Prinzip auch bei der 2011 anstehenden grundsätzlichen Reform des Finanzausgleichs einzubringen.

Dies ist sehr wichtig, um Heidenreichstein in Zukunft mit ausreichenden Finanzmitteln zu versorgen. Aufgrund der aktuellen Brisanz des Themas ist gerade jetzt ein günstiger Moment um Veränderungen zu bewirken.

Es gilt nun rasch gemeinsam mit anderen betroffenen Gemeinden diese Problematik den zuständigen Stellen mit Nachdruck zur Kenntnis zu bringen.

Gemeinderat Manfred Stattler stellt daher den folgenden

Dringlichkeitsantrag:

Der Gemeinderat möge den Prüfungsausschuss und das Stadtamt beauftragen, Vorschläge zur Umsetzung dieser oder anderer Möglichkeiten zur Erhöhung der Ertragsanteile zu erarbeiten und spätestens bei der ersten Gemeinderatssitzung im Jahr 2010 zur Beratung vorzulegen.

Nach Verlesen des Dringlichkeitsantrages unterbricht der Vorsitzende für 5 Minuten die Sitzung.

Im Anschluss an die Unterbrechung bringt Vbgm. Kirchmaier den Antrag zur Abstimmung und wird der Dringlichkeitsantrag **einstimmig** als Punkt 11 in die Tagesordnung aufgenommen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der letzten Niederschrift
2. Beschlussfassung des Voranschlages 2010 und des MFP
Vorlage: AV/163/2009
3. Erlassung einer Friedhofsgebührenordnung
Vorlage: AV/165/2009
4. Erlassung einer Verordnung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer
Vorlage: AV/166/2009
5. Erlassung einer Verordnung betreffend die Änderung der Kanalabgabenordnung
Vorlage: AV/168/2009
6. Erlassung einer Verordnung betreffend die planmäßige Vertilgung von Ratten
Vorlage: AV/169/2009
7. Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates
Vorlage: AV/174/2009
8. 5. Änderung des Bebauungsplanes der Stadtgemeinde Heidenreichstein
Vorlage: BA/033/2009
9. Bericht über die Gebarungsprüfung vom 28.09.2009
Vorlage: AV/170/2009
10. Kooperationserklärung " Energy Future AT-CZ"
Vorlage: AV/162/2009
11. Dringlichkeitsantrag betreffend Maßnahmen zur Erhöhung der Ertragsanteile

Nicht öffentlicher Teil

12. Altersteilzeitvertrag Fraißl Manfred
Vorlage: KA/028/2009

Protokoll:

Öffentlicher Teil

Punkt 1

Genehmigung der letzten Niederschrift

Beschluss:

Die Niederschrift wird mit Ausnahme von GR Stattler, welcher angibt, das Protokoll auf elektronischem Weg nicht erhalten zu haben, angenommen.

Punkt 2

Beschlussfassung des Voranschlages 2010 und des MFP

Vorlage: AV/163/2009

Sachverhalt:

Im Sinne der §§ 72 und 73 der NÖ Gemeindeordnung 1973 in der derzeit geltenden Fassung ist vom Bürgermeister für das kommende Haushaltsjahr ein Voranschlagsentwurf zu erstellen. Dieser ist nach Kundmachung über die öffentliche Auflage vom Gemeinderat zu genehmigen.

Die Auflage des Voranschlagsentwurfes für das Jahr 2010 erfolgte in der Zeit vom 06. 11. 2009 bis 20.11. 2009. Innerhalb der öffentlichen Auflagefrist wurde eine schriftliche Stellungnahme eingebracht und wird dem GR vorgebracht. Eine beachtenswerte Rechtsvorschrift ist nicht betroffen. Der Voranschlagsentwurf wird von Vbgm. Kirchmaier in allen Gruppen zur Kenntnis gebracht und die im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt vorgesehenen Vorhaben gesondert bekannt gegeben.

Weiters wird der Mittelfristige Finanzplan (MFP) für die Jahre 2011 bis 2013 vorgelegt.

Vbgm. Kirchmaier stellt dazu folgenden

Antrag:

A n t r a g

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein beschließt über Antrag von Vbgm. Kirchmaier gem. § 73 NÖ Gemeindeordnung

1. die Genehmigung des in der Zeit vom 06. 11. 2009 bis 20.11. 2009 zur öffentlichen Einsicht aufgelegenen Voranschlages für das Haushaltsjahr 2010 mit dazugehörigem Haushaltsbeschluss, die mögliche Aufnahme eines Kassenkredites über € 688.500,- und den Dienstpostenplan in der dem Gemeinderat vorliegenden und zur Kenntnis gebrachten Fassung.
2. dass evtl. auftretende Unterschiede zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge (Soll) und dem veranschlagten Betrag in der Haushaltsrechnung 2010 im Sinne des § 115 Abs. 1 Z.7 VRV, BGBl. 159/83 nur dann zu erläutern sind, wenn der Unterschiedsbetrag bei der jeweiligen Voranschlagstelle mehr als 40 v.H. ausmacht. Beträge bis € 15.000,- bleiben hierbei unberücksichtigt.
3. die Genehmigung des MFP 2011 bis 2013.

Weiters verpflichtet sich der Gemeinderat bis Ende Februar 2010 auf Basis der Ergebnisse des Jahres 2009 einen Nachtragsvoranschlag, basierend auf dem Grundsatz der Sparsamkeit, zu beschließen.

Für den nun vorliegenden Voranschlag wird eine Kreditsperre von 20% vom Gemeinderat

beschlossen. Das heißt, dass die HHST nur bis zur Voranschlagssumme von 80% ausgeschöpft werden dürfen, darüber hinausgehende Ausgaben von diesem Gremium gesondert genehmigt werden müssen.

Beschluss:

Der Antrag wird nach Wortmeldung von GR Stattler, STR Nöbauer, GR Hahnl, STR Kainz, GR Fida, STR Jank, GR Macho, STR Körner, STR Hofmann und GR Ölzant mit den Stimmen der SPÖ **mehrheitlich** angenommen.

Gegen den Antrag haben die Fraktionen der ÖVP, FPÖ und der GRÜNEN gestimmt.

Punkt 3

Erlassung einer Friedhofsgebührenordnung

Vorlage: AV/165/2009

Sachverhalt:

In der GR-Sitzung vom 29.06.2009 wurde die Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Die VO-Prüfung gemäß § 88 der NÖ Gemeindeordnung ergab die Empfehlung, eine vollständig neue Friedhofsgebührenordnung zu erlassen. Der Beschluss im Protokoll soll eindeutig den Text des Kundmachungstextes beinhalten, um die Nachvollziehbarkeit des Beschlusses mit der erfolgten Kundmachung zu gewährleisten.

Es wäre daher eine neue Friedhofsgebührenordnung zu erlassen, welche mit 01. Jänner 2010 in Kraft tritt.

Bei der Grabstellengebühr für die Urnennischen für 10 Jahre wird auf Grund der hohen Errichtungskosten der Betrag von € 1.820,00 belassen.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt über Antrag von STR Elisabeth Kainz nachfolgende

Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof der Stadtgemeinde Heidenreichstein

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Heidenreichstein vom 23.11.2009 aufgrund des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGB. 9480.

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer

§ 2

Grabstellengebühren

1. Für die Überlassung von Grabstellen zur Benützung werden folgende Gebühren festgesetzt:

- | | |
|---------------------------------|------------|
| a) Familiengräber, und zwar | |
| zur Beerdigung bis zu 2 Leichen | € 100,00 |
| zur Beerdigung bis zu 4 Leichen | € 180,00 |
| b) Gräfte, und zwar | |
| zur Beisetzung bis zu 3 Leichen | € 900,00 |
| zur Beisetzung bis zu 6 Leichen | € 1.650,00 |
| c) Urnennischen, und zwar | |
| zur Beisetzung bis zu 4 Urnen | € 1.820,00 |

2. Die Entrichtung der Grabstellengebühr berechtigt zur Benützung der Grabstelle auf die Dauer von 10 Jahren, bei Gräften auf die Dauer von 30 Jahren.

§ 3

Verlängerungsgebühren

1. Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Erneuerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
2. Für Gräfte wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Erneuerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
3. Für Urnennischen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Erneuerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit € 290,00 festgesetzt.

§ 4

Beerdigungsgebühren

1. Für die Beerdigung jeder Leiche oder Urne (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) werden folgende Beerdigungsgebühren festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| a) Erdgrabstellen (Erwachsene) | € 150,00 |
| b) Erdgrabstellen (Kinder unter 10 Jahren) | € 70,00 |
| c) Erdgrabstellen (Urnen) | € 70,00 |
| d) Gräfte | € 350,00 |
| e) Blinde Gräfte | € 380,00 |
| f) Urnennischen | € 100,00 |

2. Für Begräbnisse am Freitag Nachmittag wird eine zusätzliche Pauschale in der Höhe von

€ 100,00 zur Vorschreibung gebracht.

§ 5

Enterdigungsgebühren

Für die Enterdigung (Exhumierung) einer Leiche wird die Enterdigungsgebühr mit dem Zweieinviertelfachen der jeweiligen Beerdigungsgebühr festgesetzt.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenhalle

1. Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt
für jeden angefangenen Tag € 25,00

§ 7

Schlussbestimmungen

1. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit dem 1. Jänner 2010 in Kraft.
2. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung verliert die Friedhofsgebührenordnung vom 1. Februar 2001 und die Abänderung vom 1. Jänner 2006 und vom 29. Juni 2009 ihre Gültigkeit.

Beschluss:

Der Antrag wird mit den Stimmen der SPÖ, FPÖ und der GRÜNEN **mehrheitlich** angenommen. Der Stimme enthalten haben sich die Mandatäre der ÖVP.

Punkt 4

Erlassung einer Verordnung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer Vorlage: AV/166/2009

Sachverhalt:

Durch den Entfall des § 73 Abs. 3 lit.a in der 13. Novelle der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-15, ist es erforderlich, um die Rechtssicherheit der Grundsteuereinhebung zu gewährleisten, eine allgemeine VO über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer zu erlassen (§27 Abs. 1 Grundsteuergesetz 1955 in Verbindung mit § 15 Abs 1 FAG 2008).

Die VO soll mit 1. Jänner 2010 in Kraft treten.

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein beschließt über Antrag von Vbgm. Kirchmaier die Erlassung nachfolgender

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Heidenreichstein vom 23.11.2009 über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer.

Gemäß § 27 Bundesgesetz vom 13. Juli 1955 über die Grundsteuer (Grundsteuergesetz

1955), BGBl. Nr. 149/1955 idgF. und § 15 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF. wird verordnet:

Für die Berechnung des Jahresbetrages der Grundsteuer wird der Hundertsatz (Hebesatz) des Steuermessbetrages oder des auf die Gemeinde entfallenden Teiles des Steuermessbetrages wie folgt festgelegt:

1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 500 v. H.
2. Grundsteuer für sonstige Grundstücke (Grundsteuer B) 500 v. H.

Beschluss:

Der Antrag wird nach Wortmeldung von STR Hofmann **einstimmig** angenommen.

Punkt 5

Erlassung einer Verordnung betreffend die Änderung der Kanalabgabenordnung

Vorlage: AV/168/2009

Sachverhalt:

In der GR-Sitzung vom 29.06.2009 wurde die Änderung der Kanalabgabenordnung beschlossen.

Die VO-Prüfung gemäß § 88 der NÖ Gemeindeordnung ergab, dass der Beschluss des Gemeinderates lediglich die Erhöhung der Kanalbenützungsgebühr für den Mischwasser- und Schmutzwasserkanal umfasst hat. Eine Erhöhung des Regenwasserkanals, so wie in der Kundmachung ausgewiesen wurde, war von diesem Gemeinderatsbeschluss nicht beschlossen und ist daher der § 5 Abs. 2 lit. c der VO zu beschließen und kundzumachen.

Antrag:

Nach Bericht darüber beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein über Antrag von STR Apfelthaler im § 5 Abs. 2, lit. c den Einheitssatz für den Regenwasserkanal mit € 0,25 festzulegen.

Es ist daher nachfolgende Kundmachung vorzunehmen.

K u n d m a c h u n g

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein beschloss in seiner Sitzung am 23.11.2009 nachfolgende

V e r o r d n u n g

Die Kanalabgabenordnung 1997, zuletzt geändert am 29.06.2009 wird mit Beschluss des Gemeinderates vom 23.11.2009 wie folgt geändert:

§ 5

**Kanalbenützungsgebühren
für den**

Mischwasser-, Schmutzwasser- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl.8230-6, zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird beim

- | | |
|---|---------------|
| a) Mischwasserkanal der Einheitssatz mit | € 2,47 |
| b) Schmutzwasserkanal der Einheitssatz mit | € 2,47 |
| c) Regenwasserkanal der Einheitssatz mit | € 0,25 |

festgelegt.

§ 9

Schlussbestimmung

- (1) Diese Kanalabgabenordnung wird mit 01.01.2010 rechtswirksam.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben und Gebührensätze an zu wenden.

Beschluss:

Der Antrag wird mit den Stimmen der SPÖ, FPÖ und der GRÜNEN **mehrheitlich** angenommen.

Gegen den Antrag hat die ÖVP gestimmt.

Punkt 6

Erlassung einer Verordnung betreffend die planmäßige Vertilgung von Ratten

Vorlage: AV/169/2009

Sachverhalt:

Von mehreren Bewohnern des Gemeindegebietes wurde das Überhandnehmen von Ratten an das Gemeindeamt herangetragen.

Um das Überhandnehmen der Ratten in der Stadtgemeinde Heidenreichstein zu unterbinden und damit die Verbreitung übertragbarer Krankheiten hintanzuhalten, ist die planmäßige Vertilgung der Ratten erforderlich.

Gesetzliche Grundlage für die Erlassung der Verordnung ist § 33 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-15.

Antrag:

Nach Bericht darüber stellt GR Dr. Gabler nachfolgenden

Antrag.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein beschließt in seiner Sitzung am 23.11.2009 nachfolgende

VERORDNUNG

über die planmäßige Vertilgung von Ratten

§ 1

Aufgrund des Überhandnehmens der Ratten in der Stadtgemeinde Heidenreichstein wird zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten die planmäßige Vertilgung der Ratten

im gesamten Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Heidenreichstein angeordnet.

§ 2

Alle Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte der im Gebiet gemäß § 1 liegenden Grundstücke, sind verpflichtet, den behördlichen Anordnungen sowie den Anweisungen der mit der Durchführung der Rattenbekämpfung betrauten Personen nachzukommen. Insbesondere haben sie diesen Personen das Betreten der Häuser und Grundstücke zu gestatten und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Auf den Grundstücken, auf denen die Rattenbekämpfung durchgeführt wird, sind von den Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten Nahrungsmittel und Speiseabfälle sorgfältig zu verwahren und zu beseitigen; eine Vermengung von Giftködern mit Lebensmittel- und Futtermittel ist unter allen Umständen zu vermeiden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Haustiere nicht mit den Giftködern in Berührung kommen; die für die Köderausräumung bestimmten Plätze sind möglichst zu meiden.

§ 3

Die Kosten der Rattenvertilgung sind bei Eigennutzung vom Grundstückseigentümer und bei Vorliegen eines Bestandverhältnisses vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

Sie betragen je nach Objektgröße:

Bau- u. Schrebergartenhütten	€ 7,00
Siedlungs- u. ebenerdige Einfamilienhäuser	€ 12,00
mehrgeschossige Wohnhäuser, landw. genutzte Betriebe	€ 14,50
Mehrfamilienhäuser pro Wohnpartei	€ 5,30

Für Großobjekte, große Wirtschaftsgebäude, Gasthäuser kommunale Einrichtungen und bei Einzelobjekten wenn nicht flächendeckend gearbeitet werden kann wird das verbrauchte Ködermaterial und die Arbeitszeit berechnet:

1 kg Ködermaterial	€ 10,40
1 Std. Arbeitszeit	€ 31,00

einschließlich 20% MWST

§ 4

Wird die Durchführung der planmäßigen Vertilgung der Ratten sowie die behördlichen Anordnungen und Maßnahmen von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten verweigert, oder den mit der Vertilgung betrauten Personen das Betreten der Gebäude oder Grundstücke verwehrt, so kann der Bürgermeister bescheidmässig im Wege der Ersatzvornahme die Durchführung der genannten Maßnahmen anordnen.

Die dabei erwachsenen Mehrkosten sind von den gemäß § 2 verpflichteten Personen zu tragen.

§ 5

Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte haben

- a) aufgefundene tote Tiere sofort einzusammeln, und 40 cm tief auf Eigengrund zu vergraben oder zu verbrennen bzw. im Restmüll zu entsorgen;
- b) von den Ratten nicht angenommene Köder nach 8 Tagen einzusammeln und über den Restmüll zu entsorgen.

§ 6

Wer eine Bestimmung dieser Verordnung nicht befolgt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

§ 7

Die Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Heidenreichstein betreffend der planmäßigen Vertilgung von Ratten vom 01.10.2007 außer Kraft.

Beschluss:

Der Antrag wird nach Wortmeldung von GR Willert, GR Stattler und STR Hofmann **einstimmig** angenommen.

Punkt 7

Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates

Vorlage: AV/174/2009

Sachverhalt:

Als Ergebnis der Beratungen zum Voranschlag 2010 und der Sanierungsüberprüfung des Amtes der NÖ Landesregierung hätte der Gemeinderat eine neue Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates zu beschließen.

Die Bgm.-Bezüge wurden gesetzlich mit Wirkung 1. März 2009 festgesetzt. Da die prozentuellen Bezüge der anderen Mandatare von der Gemeinde selbst festgelegt werden können, wäre eine neue Verordnung zu erlassen.

Antrag von der SPÖ:

Nach Bericht darüber beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein über Antrag von Vbgm. Kirchmaier nachfolgende

VERORDNUNG des Gemeinderates der Stadtgemeinde Heidenreichstein vom 23. November 2009 über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates.

Aufgrund des § 18 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, LGBl. 0032-9 wird verordnet:

§ 1

Der monatliche Bezug des Bürgermeisters ist gem. § 15 Abs. 1 des Ausgangsbetrages nach § 2 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 festgesetzt.

§ 2

Die monatliche Entschädigung des Vizebürgermeisters beträgt 30 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 3

Den Mitgliedern des Stadtrates, mit Ausnahme des Vizebürgermeisters, gebührt eine monatliche Entschädigung von 12 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 4

Den Mitgliedern des Gemeinderates gebührt eine monatliche Entschädigung in der Höhe von 3% des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 5

Den Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse gebührt, sofern sie keinen Anspruch gem. den §§ 1-3 dieser Verordnung haben, zusätzlich zur Entschädigung nach § 4 dieser Verordnung eine monatliche Entschädigung von 4 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 6

Dem Umweltgemeinderat gebührt, sofern er keinen Anspruch gem. den §§ 1-3 und 5 dieser Verordnung hat, zusätzlich zur Entschädigung gem. § 4 dieser Verordnung eine monatliche Entschädigung von 4 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 7

Den Mitgliedern des Gemeinderates, deren monatliche Entschädigung weniger als 5 % des Ausgangsbetrages nach § 2 des Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 beträgt oder die ein Sitzungsgeld beziehen und besondere Aufgaben wahrzunehmen haben, gebührt zusätzlich eine Kommissionsgebühr für jede angefangene halbe Stunde dieser Tätigkeit von 0,03 % des Ausgangsbetrages nach § 2 des Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, sofern für diese Tätigkeit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Anspruch auf Entschädigung besteht.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2010 in Kraft, gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung des Gemeinderates über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates vom 22.06.1998 außer Kraft.

Nach Antragstellung durch Vbgm. Kirchmaier stellt GR Dr. Bruckner nachfolgenden

Antrag von der ÖVP:

VERORDNUNG
des Gemeinderates der Stadtgemeinde Heidenreichstein vom 23. November 2009
über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates.

Aufgrund des § 18 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, LGBl. 0032-9 wird verordnet:

§ 1

Der monatliche Bezug des Bürgermeisters ist gem. § 15 Abs. 1 des Ausgangsbetrages nach § 2 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 festgesetzt.

§ 2

Die monatliche Entschädigung des Vizebürgermeisters beträgt **20** % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 3

Den Mitgliedern des Stadtrates, mit Ausnahme des Vizebürgermeisters, gebührt eine monatliche Entschädigung von **8** % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 4

Den Mitgliedern des Gemeinderates gebührt eine monatliche Entschädigung in der Höhe von 3% des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 5

Den Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse gebührt, sofern sie keinen Anspruch gem. den §§ 1-3 dieser Verordnung haben, zusätzlich zur Entschädigung nach § 4 dieser Verordnung eine monatliche Entschädigung von 4 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 6

Dem Umweltgemeinderat gebührt, sofern er keinen Anspruch gem. den §§ 1-3 und 5 dieser Verordnung hat, zusätzlich zur Entschädigung gem. § 4 dieser Verordnung eine monatliche Entschädigung von 4 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 7

Den Mitgliedern des Gemeinderates, deren monatliche Entschädigung weniger als 5 % des Ausgangsbetrages nach § 2 des Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 beträgt oder die ein Sitzungsgeld beziehen und besondere Aufgaben wahrzunehmen haben, gebührt zusätzlich eine Kommissionsgebühr für jede angefangene halbe Stunde dieser Tätigkeit von 0,03 % des Ausgangsbetrages nach § 2 des Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, sofern für diese Tätigkeit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Anspruch auf Entschädigung besteht.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2010 in Kraft, gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung des Gemeinderates über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates vom 22.06.1998 außer Kraft.

Beschluss:

Vor der Abstimmung unterbricht der Vorsitzende für 10 Minuten die Sitzung.

Nach der Sitzungsunterbrechung bringt der Vorsitzende nach Wortmeldung von GR Willert, GR Stattler und STR Kainz den Antrag der ÖVP zur Abstimmung. Dieser wird **einstimmig** angenommen.

Punkt 8

5. Änderung des Bebauungsplanes der Stadtgemeinde Heidenreichstein

Vorlage: BA/033/2009

Sachverhalt:

Der Entwurf zur 5. Änderung des Bebauungsplanes der Stadtgemeinde Heidenreichstein im Bereich der neuen Eisert-Siedlung (Arbeitergasse/Eisert Weg/Fichtenweg) in der Katastralgemeinde Heidenreichstein war vom 07.08. bis einschließlich 22.09.2009 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Während dieser Zeit sind keine Stellungnahmen zum aufgelegten Entwurf eingelangt.

Mit Schreiben vom 21.09.2009 wurde von der Abt. RU1 des Amtes der NÖ Landesregierung das Gutachten von Herrn wHR Dipl.Ing. Just, Abt. BD2, übermittelt.

Darin wird festgehalten, dass aus bautechnischer Sicht kein Widerspruch zur Gesetzeslage erkennbar ist. Allerdings wird angeregt in den Eckpunkten der Straßenfluchtlinie die Signatur „Kleiner Kreis“ einzutragen um zu dokumentieren, dass in diesen Straßenbereichen keine weiteren Abtretungen geplant sind. Dieses Signatur wird, abweichend vom aufgelegten Entwurf, in der Plandarstellung ergänzt.

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein beschließt über Antrag von STR. Apfelthaler nachstehende

VERORDNUNG

§ 1

Auf Grund der §§ 72 und 73 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-15, wird der Bebauungsplan der **Katastralgemeinde Heidenreichstein (Bereich Eisertweg)** dahingehend abgeändert, dass die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung durch rote Signatur dargestellten Festlegungen der Einzelheiten der Bebauung und der Aufschließung erlassen werden.

§ 2

Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt Heidenreichstein während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss:

Der Antrag wird nach Wortmeldung von STR Kainz **einstimmig** angenommen.

Punkt 9
Bericht über die Gebarungsprüfung vom 28.09.2009
Vorlage: AV/170/2009

Beschluss:

Der Bericht über die vorgenommene Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschussobmann Ing. Granner wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Punkt 10
Kooperationserklärung " Energy Future AT-CZ"
Vorlage: AV/162/2009

Sachverhalt:

Die Energieagentur der Regionen ist im Rahmen einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit Tschechien am Projekt Energy Future beteiligt. Dabei wird für insgesamt 15 Ortszentren im Wald- und Weinviertel die Energiesituation beleuchtet und danach werden konkrete Impulse in Richtung Energiesparen, Ökoenergieproduktion und Ökoenergieeinkauf gesetzt.

Seitens der Gemeinde müsste das Projekt wie folgt unterstützt werden:

- Mithilfe bei der Bereitstellung lokaler Daten
- Vermittlung und teilweise Herstellung von örtlichen Kontakten
- Teilnahme am Auswahlprozess des Schwerpunktthemas
- Unterstützung bei der medialen Verbreitung
- Neben diesem Projekt werden in unserer Gemeinde weitere Aktivitäten in den Bereichen Energieoptimierung und Klimaschutz gesetzt, die sich mit dem Ablauf und den Ergebnissen von „Energy Futures“ best möglich ergänzen sollen.
- Zustimmung der Publikation der Projektergebnisse und Verwendung der Daten im Rahmen von „Energy Future AT-CZ“

Antrag:

Nach Bericht stellt STR Apfelthaler nachfolgenden

A n t r a g:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein beschließt über Antrag von STR Apfelthaler die Unterzeichnung der Kooperationserklärung zum Projekt Energy Future AT-CZ unter den darin aufgezählten Teilnahmebedingungen und dem ausdrücklichen Festhalten, dass mit der Teilnahme am Projekt kein finanzieller Aufwand für die Gemeinde erwächst und auch nicht übernommen wird.

Beschluss:

Der Antrag wird nach Wortmeldung von GR Stattler **einstimmig** angenommen.

Punkt 11
Dringlichkeitsantrag betreffend Maßnahmen zur Erhöhung der Ertragsanteile

Beschluss

Der von GR Stattler eingebrachte

A n t r a g:

Der Gemeinderat möge den Prüfungsausschuss und das Stadtamt beauftragen, Vorschläge

zur Umsetzung dieser oder anderer Möglichkeiten zur Erhöhung der Ertragsanteile zu erarbeiten und spätestens bei der ersten Gemeinderatssitzung im Jahr 2010 zur Beratung vorzulegen.

wird von Vbgm. Kirchmaier zur Abstimmung gebracht und **einstimmig** angenommen.

Stadtamtsdirektor
Mag. Bernhard Klug
Schriftführer

Vbgm. Gerhard Kirchmaier
Vorsitzender

SPÖ

ÖVP

FPÖ

Grüne Heidenreichstein